

Brenn

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

80. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
46. 23. II. 81 II ZR 229/79	a) Zum Auflösungsgrund nach § 61 Abs. 1 GmbHG b) Die Auflösungsklage ist abzuweisen, wenn gegen den Auflösungskläger die Ausschließung betrieben wird und gerechtfertigt erscheint. c) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ausschließung eines Gesellschafters gerechtfertigt ist, wenn den Ausschließungskläger ein Mitverschulden, den Ausschließungsbeklagten aber das überwiegende Verschulden trifft	346
47. 16. III. 81 II ZB 9/80	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen in der Firma der Komplementär-GmbH enthaltene Firmenbestandteile wie „Verwaltungs-“ bei der Neubildung der Firma einer GmbH & Co. KG weggelassen werden dürfen	353
48. 6. IV. 81 II ZR 186/80	Der gesellschaftsvertragliche Gewinnanspruch ist kein Anspruch auf eine regelmäßig wiederkehrende Leistung im Sinne des § 197 BGB; er unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren	357
49. 7. V. 81 III ZR 67/80	Bei der Ermittlung der Wertminderung, die durch die Enteignung einer Teilfläche für Straßenbauzwecke am Restbesitz entsteht, müssen solche Nachteile außer Betracht bleiben, die den Eigentümer auch getroffen hätten, wenn ihm kein Gelände genommen, sondern die Straße an der Grenze des ungeteilten Grundstücks entlanggeführt worden wäre. Dabei ist von einem hypothetischen Verlauf der Straße parallel zu der tatsächlich angelegten Trasse auszugehen – sogenannte Parallelverschiebung –	360
50. 21. V. 81 VII ZR 172/80	Wird bei einem Klinikaufenthalt in landschaftlich reizvoller Gegend zwar der mit stationärer Behandlung bezweckte Heilerfolg erreicht, ist aber durch Störungen bei der Unterbringung die zugleich erhoffte und mit angestrebte Erholung ausgeblieben, so kann der Patient gleichwohl nicht Schadensersatz wie bei „vertanem“ Urlaub fordern	366

Nr.		Seite
51. 26. V. 81 KZR 22/80	Zur Frage der Diskriminierung eines Unternehmens durch Verweigerung eines privaten Gleisanschlusses durch die Deutsche Bundesbahn	371
52. 27. V. 81 IV b ZR 577/80	Schmerzensgeld ist vorbehaltlich der Härteregelung des § 1381 BGB in den Zugewinnausgleich einzubeziehen	384
53. 27. V. 81 IV b ZR 589/80	a) Ein prozessuales Anerkenntnis kann nicht wegen Irrtums angefochten oder widerrufen werden. b) Das Anerkenntnis kann widerrufen werden, wenn es von einem Restitutionsgrund betroffen ist, aufgrund dessen das Anerkenntnisurteil mit der Wiederaufnahmeklage beseitigt werden könnte. Der Widerruf kann mit der Berufung gegen das Anerkenntnisurteil geltend gemacht werden. c) Die Restitutionsklage kann nicht auf eine Privaturkunde gestützt werden, mit der durch die schriftliche Erklärung eines Zeugen der Beweis für die Richtigkeit der in der Erklärung bekundeten Tatsachen geführt werden soll. d) Die Abänderung einer Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen setzt voraus, daß die in Frage stehende Änderung der Verhältnisse bereits eingetreten ist. Es reicht nicht aus, daß die Prognose der künftigen Verhältnisse, die der Verurteilung zugrunde liegt, aus nachträglicher Sicht anders zu treffen wäre.	389

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.